

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Silcherstraße“ in Berkheim im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Berkheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Oktober 2018 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Anschließend hat der Gemeinderat das im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB aufgestellte Planwerk „Silcherstraße“ mit Bebauungsplan und örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 Landesbauordnung (LBO) jeweils als Satzung beschlossen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan des Büros LARS consult, Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH vom 9. Oktober 2018 maßgeblich. Gleichzeitig werden für den Geltungsbereich örtliche Bauvorschriften erlassen.

Der räumliche Geltungsbereich kann dem auf Seite 5 abgedruckten Lageplan in der Fassung vom 9. Oktober 2018 entnommen werden.

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Silcherstraße“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich der Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Berkheim, Coubronplatz 1, 88540 Berkheim, Raum 1.06, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften und Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen können auf der Homepage der Gemeinde Berkheim, [www.gemeinde-berkheim.de](http://www.gemeinde-berkheim.de), eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berkheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach dem in § 4 Abs. 4 GemO bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie

nicht schriftlich und unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht,

- wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der

Satzung verletzt worden sind,

- wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss

beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.